



Sammlung der Rechtsprechung

URTEIL DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST
DER EUROPÄISCHEN UNION (Zweite Kammer)
19. Juli 2016

Rechtssache F-149/15

HG
gegen
Europäische Kommission

„Öffentlicher Dienst — Beamte — Beamte, die in einem Drittland Dienst tun — Von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Wohnung — Verpflichtung, dort zu wohnen — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Art. 9 Abs. 1 Buchst. c des Anhangs IX des Statuts — Versagen des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen — Schadensersatz — Art. 22 des Statuts“

Gegenstand: Klage nach Art. 270 AEUV, der gemäß Art. 106a EA auch für den EAG-Vertrag gilt, auf Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission, gegen den Kläger die Disziplinarstrafe des Versagens des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen für eine Dauer von 18 Monaten zu verhängen und ihn zum Ersatz des der Kommission entstandenen Schadens in Höhe von 108 596,35 Euro zu verpflichten

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen. HG trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

Leitsätze

*1. Beamte — Disziplinarordnung — Strafe — Ermessen der Anstellungsbehörde — Beurteilung der Begründetheit der im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erhobenen Anschuldigungen — Stellungnahme des Disziplinarrats — Tragweite — Grenzen
(Beamtenstatut, Anhang IX Art. 18 und 22)*

*2. Beamte — Disziplinarordnung — Disziplinarverfahren — Verstoß gegen eine Verpflichtung — Verstoß eines anderen Beamten gegen dieselbe Verpflichtung — Keine Auswirkung
(Beamtenstatut, Anhang IX Art. 22)*

*3. Beamte — Rechte und Pflichten — Loyalitätspflicht — Reichweite — Feststellung eines Verstoßes — Beurteilungskriterien
(Beamtenstatut, Art. 11)*

1. Nach Art. 18 des Anhangs IX des Statuts gibt der Disziplinarrat mit der Mehrheit seiner Stimmen eine mit Gründen versehene Stellungnahme darüber ab, ob die Anschuldigungen begründet sind und welche Disziplinarstrafe die betreffenden Handlungen gegebenenfalls nach sich ziehen sollten. Diese mit Gründen versehene Stellungnahme ist für die Anstellungsbehörde im Hinblick auf die Begründetheit der Anschuldigungen nicht bindend.

Ein Beamter kann dem Disziplinarrat daher nicht mit Erfolg vorwerfen, sich nicht mit den von ihm im Verlauf des Disziplinarverfahrens vorgebrachten Verfahrensfragen beschäftigt zu haben, da solche Fragen nicht notwendigerweise in der nach Art. 18 des Anhangs IX des Statuts erlassenen mit Gründen versehenen Stellungnahme behandelt werden müssen.

Da die Anstellungsbehörde durch die mit Gründen versehene Stellungnahme des Disziplinarrats im Hinblick auf die Begründetheit der Anschuldigungen nicht gebunden ist, sind ferner Rügen zur Sachverhaltswürdigung durch den Disziplinarrat als ins Leere gehend zurückzuweisen. Solche Rügen sind gegebenenfalls gegen die in Anwendung von Art. 22 des Anhangs IX des Statuts von dieser Behörde getroffene abschließende Entscheidung zu richten.

(vgl. Rn. 78 bis 80)

Verweisung auf:

Gericht für den öffentlichen Dienst: Urteil vom 3. Juni 2015, Bedin/Kommission, F-128/14, EU:F:2015:51, Rn. 23 bis 25

2. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens kann sich der betreffende Beamte nicht darauf berufen, dass die Anstellungsbehörde ein Fehlverhalten eines anderen Beamten hingenommen habe, um seinerseits die gleiche Unregelmäßigkeit zu begehen.

(vgl. Rn. 122)

3. Die Loyalitätspflicht verpflichtet den Beamten nicht nur, Verhaltensweisen zu unterlassen, die dem Ansehen seines Amtes sowie dem Respekt gegenüber dem Organ und seinen Funktionsträgern abträglich sein könnten, sondern verlangt von ihm, zumal wenn er einer höheren Besoldungsgruppe angehört, auch ein Verhalten, das über jeden Verdacht erhaben ist, damit das zwischen ihm und dem Organ bestehende Vertrauensverhältnis erhalten bleibt. Diese Loyalitätspflicht schließt ein, dass die Beamten, was die Feststellung des Umfangs ihrer finanziellen Ansprüche nach dem Statut betrifft, der Verwaltung die Arbeit dadurch erleichtern, dass sie klare und unzweideutige Informationen zur Verfügung stellen.

Da die Loyalitätspflicht allgemein und objektiv gilt, ist es schließlich nicht erforderlich, dass die Anstellungsbehörde in ihrer Zusammensetzung als Dreiergremium für die Feststellung eines Verstoßes eines Beamten die Gründe – auch wenn man ihr Vorliegen unterstellt – ermittelt oder berücksichtigt, die den Beamten dazu gebracht haben, gegen seine Loyalitätspflicht zu verstoßen.

(vgl. Rn. 147 und 151)

Verweisung auf:

Gericht für den öffentlichen Dienst: Urteile vom 8. November 2007, Andreassen/Kommission, F-40/05, EU:F:2007:189, Rn. 233; vom 23. Oktober 2013, Gomes Moreira/ECDC, F-80/11, EU:F:2013:159, Rn. 66, und vom 19. November 2014, EH/Kommission, F-42/14, EU:F:2014:250, Rn. 112